

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 22. Mai 2019

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl.Nr. 26/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „als Pflegehelfer und Pflegehelferin“ durch die Wortfolge „der Pflegeassistent“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „des Pflegehelfers und der Pflegehelferin“ jeweils durch die Wortfolge „der Pflegeassistent“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Pflegehilfe“ jeweils durch das Wort „Pflegeassistent“ ersetzt.

4. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung ist berechtigt, Bescheide über die Anerkennung an die für Anerkennungen von Ausbildungen zur Ausübung von Sozialbetreuungsberufen zuständigen Behörden der anderen Länder zu übermitteln.“

5. Im § 10 Abs. 1 wird folgende lit. a eingefügt; die bisherigen lit. a bis c werden als lit. b bis d bezeichnet:

„a) eine Ausbildung anbietet, die aufgrund ihrer Bezeichnung mit einer Ausbildung gemäß den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 5 sowie der aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen verwechselbar ist, sofern der Anbieter nicht aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist.“

LTVP Martina Rüscher

LAbg. Christoph Metzler

LAbg. Werner Huber

LAbg. Sandra Schoch

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1. Anpassung an das Berufsbild der Pflegeassistent:

Im Zuge der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) durch das BGBl. I. Nr. 75/2016 wurde das Berufsbild der Pflegehilfe aktualisiert sowie in „Pflegeassistent“ umbenannt. Aufgrund der Änderungen im GuKG ergibt sich ein terminologischer Anpassungsbedarf des Sozialbetreuungsberufegesetzes in Bezug auf die neue Berufsbezeichnung „Pflegeassistent“.

Inhaltlich gilt die Ausbildung zum Pflegehelfer bzw. zur Pflegehelferin vor Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2016 als Qualifikationsnachweis für die Ausübung der Pflegeassistent (vgl. § 86 Abs. 1 Z. 2 GuKG). Im Rahmen der Novelle wurde jedoch der Kompetenzbereich der Pflegeassistent im Gegensatz zu dem der Pflegehilfe erweitert; dies betrifft beispielsweise die Blutabnahme aus der Vene (ausgenommen bei Kindern) oder die Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren. Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben und bisher eine Ausbildung als Pflegehelfer oder Pflegehelferin haben, sind somit verpflichtet, sich die allenfalls fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Durchführung dieser Tätigkeiten insbesondere im Rahmen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsverpflichtung (§ 4 Abs. 2 GuKG bzw. § 8 SozBG) anzueignen, um ihren Beruf ordnungsgemäß entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Tätigkeitsbereich ausüben zu können (vgl. Weiss/Lust, GuKG⁸ (2017) § 83 GuKG Anm. 8).

1.2. Weitere Änderungen:

- Im § 7 Abs. 5 wird eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Bescheiden betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen normiert.
- Die Strafbestimmungen in § 10 Abs. 1 werden um das Verbot des Anbietens von Ausbildungen, die mit Ausbildungen nach diesem Gesetz verwechselbar sind, ergänzt.

2. Kompetenzen:

Diese Gesetzesnovelle stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Gesundheitswesen) ist auf die gesetzliche Regelung von Sozialbetreuungsberufen nicht anwendbar. Bei diesen Berufen steht nicht die Pflege von Personen, die ständiger medizinischer Betreuung bedürfen, im Vordergrund. Vielmehr ist die Hauptaufgabe die persönliche Unterstützung zur Bewältigung von besonderen Lebenssituationen, wie Alter, Behinderung etc., also die soziale Betreuung. Mangels Zugehörigkeit zu einem anderen Kompetenztatbestand der Art. 10ff B-VG fällt somit diese Angelegenheit in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich der Länder. Die Befugnis des Bundes, den Zugang zu Gesundheitsberufen zu regeln (siehe GuKG), wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Festzuhalten ist, dass nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe die Ausbildung als Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin (nunmehr Pflegeassistent bzw. Pflegeassistentin) einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung zu einigen Sozialbetreuungsberufen darstellt (Art. 3 Abs. 2); kompetenzrechtlich fällt die Pflegehilfe (nunmehr Pflegeassistent) jedoch im Rahmen von Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Gesundheitswesen) in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen finanziellen Mehraufwendungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 3 sowie 7 Abs. 3):

Die Bezeichnungen „Pflegehelfer“, „Pflegehelferin“ bzw. „Pflegehilfe“ wurden im Einklang mit der neuen Berufsbezeichnung in „Pflegeassistent“ umbenannt.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 5):

Die Landesregierung als zuständige Behörde soll dazu ermächtigt werden, Bescheide betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen an die für diese Angelegenheit zuständige Behörde der anderen Bundesländer zu übermitteln.

Da in Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe die gegenseitige Anerkennung von Berufsberechtigungen vorgesehen ist, wenn in einem Land das Vorliegen einer gleichwertigen in- oder ausländischen Berufsqualifikation nachgewiesen wurde, erscheint eine Information der anderen Länder über den (positiven oder negativen) Ausgang des Anerkennungsverfahrens geboten.

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 1):

Um Verwechslungen von Berufsbezeichnungen zu vermeiden und die Qualität der Ausbildungen zu gewährleisten, ist eine Strafbestimmung vorgesehen, wonach nur solche Berufsausbildungen zulässig sind, die nicht mit den in diesem Gesetz geregelten Berufsausbildungen verwechselbar sind. Das Anbieten einer Berufsausbildung, die aufgrund ihrer Bezeichnung mit einer Ausbildung nach dem vorliegenden Gesetz verwechselbar ist, stellt demnach eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu ahnden ist.